



## **Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                   **StAZH MM 3.111 RRB 1964/3218**  
Titel                       **Quartierplan (Genehmigung).**  
Datum                     13.08.1964  
P.                         1486

[p. 1486] Am 25. Mai 1964 ersuchte der Gemeinderat Uster um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. April 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Unterbühlen. Dieser Beschluss wurde am 17. April 1964 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Uster vom 20. Mai 1964 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird begrenzt durch die Seestrasse I. Kl. Nr. 7, die Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6 und die Unterbühlenstrasse. Der Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Wilgütlistrasse, Drusbergstrasse, Bühlstrasse (Stichstrasse ohne Baulinien).

Die mit 20 m festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung der Strassen. Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 289 vom 23. Januar 1964 längs der Unterbühlenstrasse bereits genehmigten Baulinien stimmen mit denjenigen des Quartierplanes überein.

Die Baulinien längs der Seestrasse I. Kl. Nr. 7 und der Seefeldstrasse I. Kl. Nr. 6 stehen zurzeit in Revision; da indessen der Quartierplan in erster Linie erstellt wurde, um die Beitragspflicht an den weitgehend bereits erstellten quartierinternen Erschliessungsstrassen zu regeln, nur geringfügige Grenzänderungen vorgenommen und die Beitragspflicht auf Grund des Perimeterverfahrens geregelt wurde, steht die nachträgliche Auflegung der erweiterten Baulinien an der Seefeldstrasse und der Seestrasse der Genehmigung dieses Quartierplanes nicht entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uster vom 7. April 1964 betreffend Festsetzung des Quartierplanes Unterbühlen mit Baulinien der Erschliessungsstrassen und die Bühlstrasse ohne Baulinien wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Uster wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Uster unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Uster sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/17.07.2017]